jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/5/8 7Ob593/56, 5Ob786/80, 2Ob532/87, 10Ob507/94, 9Ob505/95, 7Ob207/99p, 5Ob204/91p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.05.1957

Norm

ABGB §287
ABGB §288
ABGB §477
ABGB §1454

Rechtssatz

Gemeingebrauch ist auch an Grundstücken möglich, die Privatpersonen gehören. Seine Ausübung führt zur Ersitzung einer Dienstbarkeit zu Gunsten des allgemeinen Verkehrs. Voraussetzung ist, daß der Weg nicht nur von der Bevölkerung als öffentlicher Weg benützt, sondern auch von der Gebietskörperschaft als solcher angesehen wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 593/56
  Entscheidungstext OGH 08.05.1957 7 Ob 593/56
- 5 Ob 786/80
  Entscheidungstext OGH 20.10.1981 5 Ob 786/80
  Vgl auch; nur: Gemeingebrauch ist auch an Grundstücken möglich, die Privatpersonen gehören. Seine Ausübung führt zur Ersitzung einer Dienstbarkeit zu Gunsten des allgemeinen Verkehrs. (T1)
- 2 Ob 532/87
  Entscheidungstext OGH 12.04.1988 2 Ob 532/87
  Vgl auch; Beisatz: Mangels Benützung des Weges durch jedermann für den Kraftfahrzeugverkehr - ein Gemeingebrauch zum Gehen und Radfahren ist unerheblich - kommt auch die Ersitzung einer diesbezüglichen Dienstbarkeit zu Gunsten des allgemeinen Verkehrs bzw der Gemeinde nicht in Betracht. (T2)
- 10 Ob 507/94
  Entscheidungstext OGH 26.04.1994 10 Ob 507/94
- 9 Ob 505/95
  Entscheidungstext OGH 22.02.1995 9 Ob 505/95
- 7 Ob 207/99p
  Entscheidungstext OGH 27.10.1999 7 Ob 207/99p
- 5 Ob 204/91p
  Entscheidungstext OGH 09.10.2001 5 Ob 204/91p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0009806

Dokumentnummer

JJR_19570508_OGH0002_0070OB00593_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at